

Man findet bei der Lektüre des Buches nicht nur Ausführungen zu einzelnen aktuellen bioethischen Problemen, wie Klonen, genetisches Screening, Organtransplantation, In-Vitro-Befruchtung, Stammzellenforschung, Biopatentierung, Präimplantationsdiagnostik, Xenotransplantation, sondern auch Überlegungen zur ethischen Urteilsbildung überhaupt, zu Fragen der Institutionenethik, zum Gesundheitsbegriff, zum Verhältnis von Recht und Ethik oder auch zu Dokumenten wie der Menschenrechtskonvention des Europarates zur Biomedizin. Hier kann der Leser vielfach profitieren von M.s Erfahrung als Ethikberater auf EU-Ebene. Man erfährt, wie mit Mitteln der Sprachpolitik scheinbar eindeutige Aussagen durchlöchert werden und somit eine Hintertür für ethisch umstrittene Forschungsprojekte geöffnet wird. So scheint etwa das Verbot, Embryonen zu Forschungszwecken zu erzeugen zunächst eindeutig. Wenn aber bestimmte Dinge zu „Gesundheitszwecken“ erlaubt sind, stellt sich das Problem, dass fast jede Forschung in einem therapeutischen Sinne interpretiert werden kann (238). M. weist auch auf Gefahren einer bedingten Zustimmung hin ohne Kontrolle der Bedingungen (230f). So haben etwa die österreichischen Bischöfe Eingriffe in die Keimbahn abgelehnt, „es sei denn, dass es jemals möglich sein sollte, Erbkrankheiten durch einen Eingriff in die Keimbahn zu heilen“. Das Problem ist, dass die Bischöfe alle Mittel, die zur Realisierung dieser Möglichkeit führen (IVF, verbrauchende Embryonenforschung), ablehnen müssen. „Lehnen sie also den Weg ab, begrüßen aber unter Umständen das Ergebnis?“ (231).

Der interessierte und mit der Materie befasste Leser findet in Mieths Buch eine Fülle von Informationen und Argumentationen (wobei die letzteren – trotz des nicht unbeträchtlichen Umfangs des Buches – bisweilen etwas knapp gehalten sind). In jedem Falle ist das Buch eine wichtige und aktuelle Orientierungshilfe in den anstehenden Fragen.

*Werner Wolbert*

**VÖGELE, Wolfgang, Menschenwürde zwischen Recht und Theologie. Begründungen von Menschenrechten in der Perspektive öffentlicher Theologie** (Öffentliche Theologie 14), Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2000, 528 p., Kt., Eur-D 39,95; ISBN 3-579-02659-3

Die Arbeit von Vögele (= V.) wurde 1999 von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift angenommen. Im Untertitel wie

im Namen der Reihe taucht der Terminus „Öffentliche Theologie“ auf. Diese hat V. schon in einem früheren Werk definiert als (23f)

„die Reflexion des Wirkens und der Wirkungen des Christentums in die Öffentlichkeiten der Gesellschaft hinein; das schließt ein sowohl die Kritik und die konstruktive Mitwirkung an allen Bemühungen der Kirchen, der Christen und Christinnen, dem eigentlichen Öffentlichkeitsauftrag gerecht zu werden, als auch die orientierend-dialogische Partizipation an öffentlichen Debatten, die unter Bürgern und Bürgerinnen über Identität, Ziele, Aufgaben und Krisen dieser Gesellschaft geführt werden.“

Damit setzt er sich einerseits ab (24) gegen eine liberale Philosophie, „die den Kirchen das Recht zur politischen Stellungnahme bestreitet“, wie auch „gegen die Verengungen einer positionell gewordenen politischen Theologie“. Mit letzterer hält er aber fest: „Die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Kirchen verkündigen und handeln, sind für diese Verkündigung nicht gleichgültig.“ Die Wirkung solcher Theologie soll dabei sowohl konstruktiv wie auch kritisch sein (24f).

Wichtig scheint mir dabei die folgende Bemerkung (51): „Nach dem Konzept der öffentlichen Theologie wird nicht der Anspruch erhoben, daß *nur* die Kirchen oder das Christentum solch eine Begründung leisten können, es wird lediglich gesagt, daß die Kirche und das Christentum eine solche Begründung in der Perspektive einer öffentlichen Theologie *auch* leisten können.“

Im Sinne eines solchen Programms befasst sich V. mit den Legitimationsmodellen von Menschenrechten und Menschenwürde und fragt (1) nach theologischen Elementen bei ihrer juristischen Legitimation und (2) „nach einem in der Perspektive der öffentlichen Theologie zu verantwortenden Modell der Begründung der Menschenrechte“ (17). Dieses Programm wird zunächst an drei Fallstudien durchgeführt, nämlich zur amerikanischen Verfassung, zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Dabei erhält der Leser viel nützliche und interessante Information über Hintergrund, Entstehungs- und Interpretationsgeschichte der jeweiligen Dokumente sowie über heutige Interpretationen juristischer, philosophischer und theologischer Art. Auf die jeweiligen Einzelheiten kann natürlich im Rahmen dieser Rezension nicht eingegangen werden. Interessant sind die drei „Fallstudien“ im Vergleich insofern, als die amerikanische Verfassung und das deutsche Grundgesetz jeweils in einer bestimmten politischen Kultur gewachsen sind (die V. jeweils skizziert), was für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte so nicht zutrifft. Alle drei sind allerdings an bestimmte historische Erfahrungen geknüpft: die Befreiung von der britischen Krone, die Erfahrung zweier Weltkriege bzw. die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergan-

genheit. Das deutsche Beispiel ist besonders interessant bezüglich der unterschiedlichen Begründungsstrategien. Für die USA ist u.a. bemerkenswert, dass der Terminus „Menschenwürde“ kaum vorkommt, dafür aber öfter von „natural rights“ die Rede ist; dieser Terminus fehlt wiederum in der deutschen Diskussion. Bezüglich der Rolle öffentlicher Theologie ergibt sich ein weitgehender Konsens darin (442), „dass Religionen immer eine politische Funktion haben, die in einer liberalen, demokratisch organisierten Gesellschaft ihre genau zu bestimmende Berechtigung hat“, dass weiterhin „die Begründungsoffenheit in Bezug auf Menschenwürde und Menschenrechte weitgehend akzeptiert wird“. In der politischen Philosophie der USA „setzt sich zunehmend eine Auffassung durch, nach der es für Religionen und Kirchen legitim ist, politische Forderungen zu stellen. Damit ist jedoch ausdrücklich verbunden, dass für diese politischen Forderungen auch nicht-religiöse Begründungen zugelassen sein müssen“ (440). Die politische Kraft der Religionen liege hier „in ihrer Unabhängigkeit von kurzschlüssigen Mehrheitsmeinungen“. Bezüglich der UN-Erklärung stellt sich vermehrt die Frage nach einem weitreichenden Konsens der Weltreligionen in dieser Frage (442). Eine analoge Frage stellt sich angesichts der zunehmenden Pluralisierung der deutschen Gesellschaft für das Grundgesetz.

Das Buch (wie die Reihe, in der es erschienen ist) bietet einen wertvollen Beitrag zu den angedeuteten Fragen der öffentlichen Theologie.

*Werner Wolbert*